

RheinlandPfalz



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung



Sonderheft 15 / 2004

Integrierte Ländliche
Entwicklung (ILE)

**ZUKUNFTSMOTOR
FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM**

Ländliche Räume - ein Zukunftsmotor für Rheinland-Pfalz



*Stellvertretender Ministerpräsident und
Staatsminister Hans-Artur Bauckhage*

Im ländlichen Raum schlägt das Herz von Rheinland-Pfalz! Mehr als 70 % der Landesfläche sind ländlicher Raum, hier lebt die Hälfte unserer Bürgerinnen und Bürger. Der ländliche Raum in Rheinland-Pfalz ist darüber hinaus ein lebendiger Raum: Unsere Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich mit ihren Heimatregionen und leisten einen entscheidenden Beitrag dafür, dass Rheinland-Pfalz im wirtschaftlichen Vergleich der Bundesländer mittlerweile auf einer Spitzenposition steht.

Der ländliche Raum bleibt aber nicht unberührt von Veränderungen. Die Globalisierung und der Einsatz neuer Technologien nehmen immer stärker Einfluss auf unser Leben. Wir müssen uns zudem gerade im ländlichen Raum mit den Folgen der demographischen Entwicklung auseinandersetzen. Hinzu kommt der enorme Strukturwandel in der Landwirtschaft, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Die WTO-Verhandlungen, die EU-Osterweiterung und die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik werden

den Wettbewerbsdruck in der Landwirtschaft weiter erhöhen und den Strukturwandel verstärken.

Das sind beispielhaft einige der Problemfelder, die durch eine aktive Strukturpolitik zu lösen sind. Wenn wir den ländlichen Raum in seiner Vielfalt erhalten wollen, müssen wir uns intensiv mit den Entwicklungschancen der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz beschäftigen und für diese Zukunftsperspektiven entwickeln und nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des ländlichen Raumes ein zentrales Ziel der Landesregierung und ein Anliegen, das mir besonders am Herzen liegt. Wenn es uns gelingt, den ländlichen Raum als Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu machen, dann kann dieser ein Zukunftsmotor für die Gesamtentwicklung unseres Landes werden. Dafür investieren wir als Land in das Unternehmen „Ländlicher Raum“.

Basis der rheinland-pfälzischen Politik für den ländlichen Raum ist dabei das Konzept der „Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE)“. Es geht darum, alle Politiken für den ländlichen Raum aufeinander abzustimmen und eine Förderpolitik aus einem Guss zu entwickeln. Dabei stehen zwei Dinge im Vordergrund:

1. Wir brauchen ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine Region.

Landwirtschaft, Dorfentwicklung, Infrastrukturverbesserung, Tourismus aber auch Naturschutz und Landschaftspflege gehören dazu. Mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau haben wir in Rheinland-Pfalz ein bundesweit einmaliges Strukturministerium aufgebaut, das alle für die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Maßnahmen bündelt. Es vereint die Instrumente der Wirtschafts- und der Landwirtschaftsförderung, der Verkehrs- und Infrastrukturverbesserung, der Tourismus- und der Technologieförderung.

So können nicht zuletzt auch wichtige Projekte, die einen Flächenbezug haben, mit dem Instrument der ländlichen Bodenordnung möglichst konfliktfrei umgesetzt werden.

2. Es gilt die lokalen Kräfte zu nutzen.

Ein erfolgreiches Entwicklungskonzept kann nur von unten nach oben entwickelt werden. Deshalb müssen die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an aktiv in die Entwicklungsprozesse, in die Ideen und Konzepte eingebunden werden.

Betroffene zu aktiv Beteiligten zu machen:
Das ist das Motto.

Entscheidend ist für mich, dass solche Entwicklungsprozesse partnerschaftlich und transparent ablaufen. Partnerschaft und Transparenz schaffen Akzeptanz - und Akzeptanz ist aber ein ganz entscheidender Schlüssel zum Erfolg solcher Entwicklungsprozesse.

Rheinland-Pfalz hat 1995 mit der integrierten ländlichen Entwicklung begonnen. Damit waren wir ein Jahr schneller als die Europäische Union, die dieses Leitbild 1996 verabschiedete. Ein zentraler Meilenstein für unser Land waren damals unsere Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“, in denen die integrierte ländliche Entwicklung mit der Bildung so genannter regionaler Entwicklungsschwerpunkte auf den Weg gebracht wurde.

Unser Konzept wurde seitens der Europäischen Union in der Konferenz zur ländlichen Entwicklung in Salzburg 2003 nochmals bestätigt. Auch die Luxemburger Beschlüsse zur Reform der Agrarpolitik vom Juni 2003 gehen in die rheinland-pfälzische Richtung. Die so genannte zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik - und dazu gehört die Entwicklung des ländlichen Raumes - hat dort deutlich an Bedeutung gewonnen. Ab 2005 werden über die obligatorische Modulation zusätzliche EU-Mittel aus der Markt- und Preispolitik für die ländliche Entwicklung frei.

Die bundesdeutsche Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ wurde daher - auf Initiative von Rheinland-Pfalz - ebenfalls angepasst und stärker als bisher auf einen integralen Ansatz ausgerichtet.

Wir wollen in Rheinland-Pfalz die sich aus den geänderten Rahmenbedingungen ergebenden Chancen noch stärker als bisher nutzen. Deshalb haben wir ein integriertes Förderkonzept für den ländlichen Raum erstellt, das Ihnen in der vorliegenden Broschüre präsentiert wird.

Dieses Förderkonzept wurde nicht am grünen Tisch erarbeitet. Die vielfältigen Erfahrungen, die wir in diesem seit 1995 laufenden Entwicklungsprozess gemacht haben, waren die Basis für dieses neue Konzept. In verschiedenen Workshops wurden diese Erfahrungen systematisch ausgewertet und bei der Neukonzeption verwendet.

Mit dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept, dem Regionalmanagement, der Förderung der ländlichen Bodenordnung und sonstiger investiver Maßnahmen haben wir ein Instrumentarium, mit dem es nach meiner Überzeugung gelingen wird, die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz „fit für die Zukunft“ zu machen.

Dieses Sonderheft des Nachrichtenblattes „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ soll für Sie, die Sie im ländlichen Raum Verantwortung tragen und aktiv sind, Ideengeber und Handlungsrahmen sein. Daneben stehen Ihnen natürlich die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum zur Verfügung, die bei der Umsetzung der Maßnahmen eine entscheidende Rolle übernehmen werden.

Arbeiten wir gemeinsam daran, unseren ländlichen Raum als Zukunftsmotor für Rheinland-Pfalz weiter voran zu bringen.



Hans-Artur Bauckhage
Stellvertretender Ministerpräsident und
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	2
Leitlinien für die Integrierte Ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz (10 Punkte Katalog)	6
Dr. J.-P. Abresch und A. Soboth: Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) in Rheinland-Pfalz 7 Punkte aus Sicht der Regionalberatung	12
H. Vogelgesang: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz	14
Verwaltungsvorschrift des MWVLW: Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung	20
Impressum:	40

Leitlinien für die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) in Rheinland-Pfalz

Leitlinien für die integrierte ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz (10 Punkte-Katalog)

- Ein wichtiges Ergebnis des Diskurses um die künftige Gestaltung der ILE sind sogenannten **Leitlinien für die Integrierte Ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz**.
- Die Leitlinien werden als **10 Punkte Katalog** vorgeschlagen.
- Im Rahmen der Vermittlungsveranstaltung können die 10 Punkte als Kernbotschaften des Ministeriums bezogen auf die Landespolitik für den ländlichen Raum aufgefasst werden.
- Die Kernbotschaften stellen den Rahmen für die ILE dar. Sie sollen so ausformuliert sein, dass den Adressaten der Landespolitik (Verbandsgemeinden und Akteuren im ländlichen Raum) Ziele und „Geist“ der ILE in Rheinland-Pfalz deutlich werden.
- Folgende Punkte werden vorgeschlagen:

1. *Wir sind auf dem richtigen Weg:*

Rheinland-Pfalz setzt weiter auf eine aktive Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Das Land hat sich in den letzten Jahren eine führende Stellung im Ländervergleich erarbeitet. Jetzt werden die Fördergrundlagen auf Bundesebene genau in die Richtung weiterentwickelt, in die wir in Rheinland-Pfalz bereits seit Jahren gehen. Wir nutzen unseren Erfahrungsschatz aus den vergangenen Jahren aktiv. Wir wollen dabei aber gleichzeitig auch wichtige neue Akzente setzen, um die Entwicklung in ländlichen Räumen effizienter und erfolgreicher zu machen. Wir ruhen uns nicht aus. Die Landespolitik in Rheinland-Pfalz bleibt hier weiter hart an den Ansatzpunkten für die ländliche Entwicklung dran. Zum Wohle der Regionen, aber auch um unsere führende Stellung im Ländervergleich zu halten und auszubauen.

2. Hilfe zur Selbsthilfe:

Regionalentwicklung heute, bedeutet vor allem die Kräfte der Regionen herauszuarbeiten, zu aktivieren und zu bündeln. Es geht nicht mehr in erster Linie um Fördermittel. In Zeiten knapper öffentlicher Mittel setzen wir auf gezielte Unterstützung der Regionen. Wir bieten den Regionen profunde fachliche Unterstützung in der Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte und zur erfolgreichen Umsetzung von Entwicklungsprojekten vor Ort an. Die regionale Energie für die Entwicklung der eigenen Region steht für uns im Vordergrund. Das schlägt sich auch in den veränderten Förderbedingungen (Eigenanteilen bei der Finanzierung) von ILEK und RM nieder. Wir wollen sehen, dass die Regionen wirklich nach vorne wollen und einen tiefen Regionalentwicklungsprozess vorantreiben. Wer das will, der ist auch willens und in der Lage extrem knappe öffentliche Mittel aus den kommunalen Haushalten verfügbar zu machen.

3. Transfer von Wissen und Expertise in die Regionen:

Die Landespolitik setzt also auf Wissen und Know-how für die Regionen und nicht mehr nur auf „finanzielle Spritzen“. Das Know-how wird eingebracht von hochqualifizierten Landesverwaltungen für die Integrierte Ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz. Sie bringen Fachwissen und eine echte Dienstleistungsorientierung in die ländliche Entwicklung ein. Die Experten des Landes, der ADD, der DLRs und der weiteren Fachbehörden sehen Ihren Beitrag nicht mehr nur in den klassischen Aufgaben der Ordnungsverwaltung (Genehmigen, Prüfen etc.) Unsere Experten und Expertinnen bringen sich fachlich und persönlich in die regionalen Entwicklungsprozesse ein. Sie sind Partner und Copiloten der kommunalpolitischen und privaten Akteure der ländlichen Entwicklung. Professionelles Verwaltungshandeln heißt in der ILE: Der Erfolg der Projekte und Aktionen vor Ort ist unser Ziel und Maßstab. Genau daran wollen wir uns messen lassen. Neben der Landesexpertise werden in der ILE auch qualifizierte externe Berater- und Expertenteams aus der Privatwirtschaft einbezogen. Die externe Beratung bringt fachliches Wissen und Know-how zur Steuerung/Unterstützung von regionalen Entwicklungsprozessen ein. Sie ist eine zeitlich begrenzte zusätzliche Ressource für die Akteure vor Ort. Beraterteams bringen Ideen ein, schieben Projekte an und stellen sicher, dass die Aktio-

nen vor Ort nach den Regeln der Kunst einer erfolgreichen ländlichen Entwicklung gefahren werden. Man kann eben ein Auto nicht von innen heraus anschieben. Die externen Berater und Beraterinnen geben Starthilfe und bringen auch manchen Wissenstransfer aus der Regionalentwicklungspraxis in anderen Ländern und Regionen ein.

4. *Konzentration auf die regionalwirtschaftlichen Entwicklungszusammenhänge:*

Ländliche Entwicklung darf nicht mehr von allem ein bisschen anpacken und im Ergebnis nichts richtig umgesetzt bekommen. Wir setzen vor allem auf Aktionen und Projekte vor Ort, die zusätzliche regionale Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen befördern. Alles was Einkommenschancen von regionalen Unternehmen und privaten Haushalten erhöht, steht für uns im Spektrum der ILE. Das heißt ganz praktisch: ILE verbreitert ihr Gesichtsfeld von den bisher stärker landwirtschaftlich orientierten Themen auf alle Fragen der regionalen Wertschöpfung. Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und Handel vor Ort sind nun gleichgewichtige Themen in ILEK und Regionalmanagement. Diese Ausrichtung kommt vor allem der Landwirtschaft zu Gute. Der Agrarstrukturwandel schreitet weiter voran. Heute geht es in der regionalen Agrarpolitik vor allem darum, den Wachstumsbetrieben den Weg frei zu machen für eine wettbewerbsfähige Produktion und daneben ein möglichst breites Feld mit Geschäftschancen für „Unternehmen im ländlichen Raum“ aufzuspannen, die aus der Landwirtschaft heraus kommen (Neben- und Zuerwerbsbetriebe). Freizeit, Erholung, Fremdenverkehr, Energieerzeugung, außerlandwirtschaftliche Beschäftigungsmöglichkeiten und alle Geschäfts- und Lieferverflechtungen für eine regionale Landwirtschaft vor Ort sind hier wichtige Themen.

5. *Regionale Stärken erkennen und voranbringen:*

Jede Region hat ihre eigenen spezifischen Stärken. Die Menschen vor Ort haben besondere Talente, jeder Landstrich eine eigene Geschichte und traditionelle Fähigkeiten, die Naturräume bieten Besonderheiten, um nur einige Beispiele zu nennen. Wir wollen stärker auf diese regionalen

Besonderheiten und damit auf die komparativen Wettbewerbsvorteile der Regionen setzen. Für die ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz heißt das: Wir müssen uns stärker als bislang dem Wettbewerb mit anderen Regionen stellen.

Es geht nicht mehr darum, landauf landab ähnliche Projekte und Initiativen zu starten und sich mitunter anschließend zu wundern, dass der Markt für bestimmte Güter und Dienstleistungen regional und vor allem überregional begrenzt ist und die gleichen Ansätze nicht überall greifen können. Für die neuen Akzente in ILEK und RM stellen wir dazu regionale Stärken und Schwächen-Betrachtungen in den Vordergrund.

6. Die Menschen vor Ort stehen im Mittelpunkt:

In den Regionen unseres Landes schlummern viele „ungehobene Schätze“. Der wichtigste Schatz ist die Kreativität der Menschen vor Ort. Ein wesentliches Anliegen von ILE ist es, diese Schätze zu heben. ILEK und Regionalmanagement werden so ausgestaltet, dass neuer zusätzlicher Kontakt der regionalen Akteure untereinander und Anregungen, Impulse von außen in die Region hinein entstehen. Wir wollen die Netzwerke vor Ort anregen und vitaler machen. Unsere ländlichen Räume haben mitunter mehr „Talente“ als ihnen selbst bewusst ist. ILE heißt dabei: Wir wollen die regionalen Akteure „runter vom Sofa“ und „rein in die regionalen Initiativen und Projekte“ bringen. Ländliche Entwicklung wollen wir daran messen, wie es gelingt die kreativen Kräfte und Fähigkeiten vor Ort noch besser zur Geltung zu bringen. Das bedeutet, dass Mitbürger/innen, die im kommunalpolitischen Diskurs bisher eher weniger aktiv waren, neu einbezogen werden. ILE soll den Frauen und Männern vor Ort neue Impulse geben und darf durchaus „Spaß“ machen. Wenn wir es schaffen, dass die Menschen vor Ort einen gesunden „Stolz“ auf ihre Region und ihre Projekte entwickeln, dann waren wir erfolgreich. ILE ist eine Chance von der allseits beklagten „Politikverdrossenheit“ wegzukommen. Dazu muss der Entwicklungsprozess mit professionellen Mitteln gestaltet werden. In der ländlichen Entwicklung im Gespräch zu bleiben, weniger Strohfeuer und mehr Ausdauer in den Projekten, Kommunikationswege erfolgreich gestalten, die Akteure vor Ort wirklich in Schwingung versetzen zu können, mit den Menschen vor Ort etwas Neues und Ungewöhnliches auf die Beine zu stellen; darum geht es uns und dazu stellen ILEK und RM professionelle Regionalberatung zur Verfügung.

7. Innovationen und ungewöhnliche Ideen sind gefragt:

ILE braucht neue Ideen, neue Ansätze. Es reicht nicht aus, in der ländlichen Entwicklung alle Projekte, die die Region seit langem machen wollte, jetzt unter dem Hut von ILEK und RM erneut einzubringen und dafür auf Geld und Unterstützung zu hoffen. Natürlich gibt es bereits viele gute Ideen. Manche davon lohnt es weiter anzugehen und voranzutreiben. Wir wollen aber mehr. Wir wollen clevere Ideen, wir wollen Projekte die überraschend sind, die man so noch nicht gesehen hat. Ungewöhnliche Kombinationen, neue Partnerschaften und mutige Ansätze sind gefragt. In den Zwischenbilanzen (Meilensteine) werden wir den Innovationscharakter und den Überraschungsmoment der regionalen Projekte im Auge behalten und als Erfolgskriterium anlegen.

8. Die Beiträge von Männern und Frauen in der ländlichen Entwicklung gleichgewichtig einbeziehen:

Gender Mainstreaming ist heute in aller Munde. Wir wollen in der ILE neue Wege gehen. Uns geht es um die wertvollen Beiträge der Frauen zur ländlichen Entwicklung. Hierauf haben wir in den vergangenen Jahren zu wenig Akzent gelegt. Ob im landwirtschaftlichen Betrieb, ob in Handel und Dienstleistung, ob bei den Einkommensbeiträgen bei den privaten Haushalten: Überall kommt es ganz entscheidend darauf an, welche Rolle und welchen Beitrag auch die Frauen als Unternehmerinnen, Mangerinnen der Familien und als kreative Köpfe spielen. Für die ILE heißt das: Wir werden stärker als bislang dafür sorgen, dass Frauen chancengleich vorne dabei sind und sich einbringen (können).

9. Entwicklungen anstoßen die von Dauer sind:

ILEK und RM sind im Kern Impulse für die Regionen. Die Projekte und auch die finanziellen Beiträge des Landes in der ländlichen Entwicklung sind dabei zeitlich begrenzt. In der Vergangenheit sind viele wertvollen regionalen Initiativen nach Abschluss der geförderten Projektphasen wieder eingeschlafen. In der ILE wollen wir von Beginn an darauf abzielen, tragfähi-

ge selbstorganisierte Strukturen in den Regionen zu schaffen. Die Frage aller Projekte und Initiativen muss sein: Was schaffen wir an vorzeigbaren Ergebnissen innerhalb der Projektlaufzeit und was tun wir, um darüber hinaus weiter dran zu bleiben. ILE-Projekte werden dazu von Beginn an konsequent auf die Leitung und Initiative der Menschen vor Ort aufgesetzt.

10. So wenig Planung und Analyse wie nötig und so viel tatsächliche Aktionen wie möglich:

Ländliche Entwicklungskonzepte waren in der Vergangenheit häufig Planungsarbeit „für die Schublade“. ILE heißt künftig: Projekte und praktische Aktionen stehen im Vordergrund. Natürlich setzen wir weiterhin auf profunde Konzepte. Das ILEK wird zu einer schlanken und pragmatischen Grundlage für Projekte in den ländlichen Räumen ausgestaltet. Dabei werden jedoch keine dicken Gutachten geschrieben, die nur Wenige wirklich lesen und die lediglich aufbereiten, was in anderen Planungen bereits hinreichend beschrieben ist. Wir positionieren ILEK als strategische Grundlage für das Regionalmanagement und seine Projekte. ILEKs werden mit den Menschen vor Ort erarbeitet und klären die grundsätzliche Richtung ab. Die Stärken und Schwächen, die Chancen und Risiken der ländlichen Räume werden beleuchtet und mit hohem Sachverstand, kombiniert mit den Einschätzungen vor Ort, dargestellt. ILEKs werden die Grundlage für die Projektthemen und die grobe Projektausrichtung im Rahmen des RM erarbeiten. Analysiert wird nicht mehr die gesamte Region in allen denkbaren Aspekten. Wir konzentrieren die planerisch analytischen Vorarbeiten auf diejenigen Projektthemen, die in der Region interessant sind und im Regionalmanagement umgesetzt werden sollen. ILEK wird damit noch handlungsorientierter und schlanker als die seitherige AEP. Das Regionalmanagement verstehen wir als ein Bündel von Erfolg versprechenden Projekten der Regionalentwicklung. Den Projekten räumen wir mehrere Jahre Laufzeit ein. Wirklich neue Ansätze und Ideen lassen sich eben nicht in ein, zwei Jahren zum Erfolg führen. Regionalmanagement braucht längeren Atem. Dabei wird die Landesregierung die Projekte und die Projektbündel der Regionen aktiv begleiten. Klare Meilensteine und regelmäßige Ergebnisberichte sind uns wichtig. Das gibt Verbindlichkeit vor Ort und fördert ergebnisorientiertes Arbeiten. ILE in Rheinland-Pfalz ist professionelles Projektmanagement. Das erwarten wir vor allem von unseren Experten und Expertinnen des Landes und von den einbezogenen Beratungs- und Planungsteams.

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) in Rheinland-Pfalz

7 Punkte aus Sicht der Regionalberatung^{*)}

Jens-Peter Abresch und Andrea Soboth

Regionalentwicklung steht zunehmend im Blickpunkt von Politik und Menschen vor Ort. Dies gilt besonders für die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. Der Blick hat sich, über die enger landwirtschaftlich orientierten Zusammenhänge hinaus, geweitet. Es gilt, die Verflechtungen zwischen Landwirtschaft, Tourismus, Dienstleistung und Gewerbe voranzubringen. Das macht den Ansatz der Integrierten Ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz aus. Die Praxis des IfR in den letzten Jahren macht einige Erfolgsfaktoren sichtbar, auf die externe Regionalberatung heute Gewicht legen sollte.

1. Regionale Entwicklungsstrategien

Keine Region ist wie die andere. IfR-Regionalberatung stellt die speziellen regionalen Stärken und Schwächen an den Anfang der Entwicklung. Wir verlängern die übliche Frage: „*Was könnte man Sinnvolles in der Region tun ?*“ zu: „*Was können wir tun, um spezielle regionale Stärken und Chancen auszubauen und als Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Regionen dauerhaft auszubauen ?*“. Ohne spezifisches regionales Angebot, ohne Unterscheidbarkeit der Region im Standortwettbewerb um private Haushalte, Unternehmen und überregionale Kaufkraft kann eine nachhaltige Entwicklung kaum erreicht werden. Integrierte ländliche Entwicklung braucht stärker als bislang klassische Strategiearbeit. Marktanalysen, die Herausarbeitung der besonderen regionalen Fähigkeiten und Werte, die überregionale Wettbewerbssituation gehören ebenso wie der profunde Blick auf die kritischen Erfolgsfaktoren in den verschiedenen regionalen Entwicklungschancen dazu.

2. Mehr EUR in die/der Region

Regionalmanagement bedeutet für das IfR weiter: Konzentration auf regionale Wertschöpfung, Einkommensbeiträge für die Menschen vor Ort und Arbeitsplatzsicherung. Schaut man die Projektlisten vieler Regionalentwicklungsinitiativen durch, ist eines festzustellen: Ein breites Spektrum an Themen und nur wenige davon mit tragfähigen regionalwirtschaftlichen Wertschöpfungen und Einkommenseffekten. Das IfR steht in diesem Zusammenhang für eine Sicht auf Regionen als „*Unternehmen*“, die die knappen Entwicklungsressourcen da einsetzen wo regionale Wertschöpfung am Wahrscheinlichsten ist. Dazu bauen wir auf ein „*integriertes*“ fachliches Kompetenzteam. Neben der Landschafts- und Regionalplanung und der Agrarökonomie bringen unsere Berater und Expertinnen vor allem regionalökonomischen und unternehmerischen Sachverstand ein.

3. Weniger Pläne mehr Aktion

Mit *Integrierter* Ländlicher Entwicklung verbinden wir drittens: Eine klare Handlungs- und Umsetzungsorientierung. Gutachten und Pläne liegen heute in vielen Regionen vor. Immer wieder sind Analysen und Zielplanungen erarbeitet worden. Die Akteure vor Ort sind in Diskurse über die Frage wo es hingehen soll und was man tun müsse, vielfältig einbezogen worden. Alleine an der konkreten Umsetzung mangelt es. Wirksame Regionalberatung heißt vor diesem Hintergrund: Nur so viel wie nötig analysieren, die Analysen gemeinsam mit den Menschen vor Ort erarbeiten und schnell in konkrete Aktionen umsetzen. Was die Regionen vor allem brauchen sind Bewegung und sichtbarer Erfolg der mitreißt und Lust an neuem Engagement der Bürger/innen weckt.

4. Lebendige Arbeitsprozesse mit den Schlüsselfiguren

IfR-Regionalberatung gründet viertens auf professioneller Moderations- und Prozesskompetenz. Prozesskompetenz meint die Organisation und Steuerung von regionalen Entwicklungsprogrammen wie etwa dem

^{*)} Die Eröffnungsveranstaltung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung am 17. November 2004 in Rheinland-Pfalz und die drei vorbereitenden Workshops wurden vom Institut für Regionalmanagement vorbereitet und moderiert. Dabei waren die in Rheinland-Pfalz gewonnenen Erfahrungen dieses Instituts ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung neuer Ideen zur Integrierten Ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz. Einige Kernüberlegungen aus der Sicht der Regionalberatung werden nachfolgend abgedruckt.

ILE-RM in Rheinland-Pfalz. „Nicht nur das *Was*, auch das *Wie* muss Regionalberatung beitragen“. Neben der inhaltlichen Themenkompetenz ist die „*Arena*“, sind die „*Gefäße*“, in der regionale Chancen verarbeitet und umgesetzt werden, entscheidend. Lebendige Arbeitsprozesse mit den Schlüsselfiguren vor Ort aufrecht halten: Auch darauf kommt es in der Integrierten Ländlichen Entwicklung an.

5. Projektmanagement

IfR-Regionalberatung bringt fünftens professionelles Projektmanagement ein. So werden gute Ideen in wirksame Aktionen übersetzt. In der Integrierten Ländlichen Entwicklung, mit Ihren zahlreichen, unterschiedlichen Akteuren ist Projektmanagement-Kompetenz entscheidend. In der Konzeptphase (ILEK) erarbeiten wir z.B. kaum noch Pläne im klassischen Sinne. Gefordert sind heute Projektplanungen mit klaren Zielen, inhaltlicher Projektstruktur, tragfähiger Teambesetzung, verbindlichen Meilensteine und realistischen Finanzierungsoptionen. IfR-Regionalberatung greift auf erprobte Projektmanagement-Kompetenz aus der Wirtschaft zurück und verbindet sie mit den besonderen Bedingungen der Regionalentwicklung. Beim projektorientierten Beratungsansatz steht nicht mehr der Hinweis darauf, was gemacht werden *sollte*, sondern die konkreten Beiträge der einzelnen Akteure im Mittelpunkt. Arbeitsprozesse werden auf Ergebnisse getrimmt.

6. Die Stärken der Region kommunizieren

Ländliche Räume sind häufig interessanter und attraktiver als sie sich selbst zubilligen. Das liegt häufig auch an einem Regionalmarketing „nebenbei“. IfR-Regionalberatung legt Wert auf regionales Marketing. Erfolgreiche Regionen stellen sich dar, machen sich überregional bekannt. Und das mit allen verfügbaren Mitteln. Das Internet spielt eine zunehmend wichtige Rolle. Auch die klassischen Medienkanäle werden clever genutzt. Ein gutes Regionalmarketing wirkt vor allem aber nach innen, auf die regionale Identität. Die Menschen vor Ort entwickeln einen „gesunden Stolz“ auf Ihren Landstrich; wenn der in der Sache angemessen und in der Form professionell dargestellt ist.

7. Erfolge in der Region multiplizieren

Um nachhaltiges Interesse, inhaltliches Verständnis und Akzeptanz bei den Menschen in der Region zu erreichen sind professionelle „Inszenierungen“ gefragt. Engagiertes Ehrenamt ist die wesentliche Energiequelle der Regionalentwicklung. Das aber will gerade in Zeiten von Politikverdrossenheit und Individualisierung gepflegt und hervorgehoben werden. Wir gestalten angemessene Kommunikationskampagnen vom Veranstaltungsdesign bis zur Nachbereitung. Neben klassischen Formaten der Bürgerbeteiligung und Agenda 21-naher Prozesse bauen wir auf gut inszenierte Großveranstaltungen. Wir setzen dabei politische Entscheidungsträger und die tragenden Akteure aus den Projekten angemessen in Szene. Es kommt darauf an, komplexe Sachverhalte unverkrampft zu vermitteln. Wir sorgen dafür, dass die Schlüsselfiguren angemessen sichtbar werden und die Erfolge auch für Nichtfachleute verständlich werden!

Ein Gespräch macht den Anfang

Wenn Sie ihre Region aktiv nach vorne bringen wollen stehen wir Ihnen mit Erfahrungen und Ideen aus 10 Jahren Regionalmanagement zur Verfügung. Die rheinland-pfälzische Landespolitik bietet hierzu mit der Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) eine gute finanzielle Starthilfe. Nutzen wir sie! Ein Gespräch zu Ihren Zielen und Ideen für Ihre Region macht den Anfang. Wir freuen uns darauf.

Zum Institut für Regionalmanagement IfR

Das **IfR Institut für Regionalmanagement** wurde 1994 als **ABP ABRESCH BERGFELD & PARTNER GbR** gegründet und fusionierte 2004 mit dem **ILS Institut für Landschaftsentwicklung und Städteplanung**. Die Beratungsarbeit umfasst fünf Geschäftsfelder: *1. Management regionaler Projekte, 2. Naturschutz- und Landschaftsplanung, 3. Kommunale Betriebswirtschaft, 4. Vermittlungsprozesse und Veranstaltungsmanagement und 5. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben* in unseren Themenfeldern.

Gesellschafter der GbR sind Dr. Jens-Peter Abresch, Prof. Dr. Siegfried Bauer, Dipl. Kfm./ Dipl.-Ing. Heinz Bergfeld, Dipl.-Ing. agr. Andrea Soboth, Dipl.-Ing. agr. Jens Steinhoff, Dipl.-Ing. Thomas Winter.

Institut für Regionalmanagement IfR, Braunfelser Straße 86, 35606 Solms-Oberndorf,
Tel. 06442 / 9220307, Fax 06442 / 8198, Mail: Info@IfR-regional.de, Home: www.IfR-regional.de

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz

Für Rheinland-Pfalz ist der ländliche Raum von enormer Bedeutung. Etwa 70 % der Landesfläche sind dem ländlichen Raum zuzurechnen. Rund die Hälfte der Bevölkerung leben im ländlichen Raum.

Eine nachhaltig positive Entwicklung der Regionen unseres Landes und damit des gesamten ländlichen Raumes ist ein zentrales Ziel der Landesregierung und ein Anliegen.

Der ländliche Raum ist als Wohn-, Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung unseres Landes unverzichtbar. Seine große strukturelle und funktionelle Vielfalt bietet ein breites Spektrum von Entwicklungschancen, die es zu nutzen gilt. Der ländliche Raum hat das Potenzial, zu einem Motor für eine positive Gesamtentwicklung unseres Landes zu werden.

Diese Entwicklung gilt es mit einer aktiven Strukturpolitik zu unterstützen. Damit soll den Menschen, die im ländlichen Raum wohnen und arbeiten, eine Zukunftsperspektive geboten werden.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes war auch immer ein wesentliches Element der Agrarstrukturpolitik. Dieses Element wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Bereits mit den Luxemburger Beschlüssen zur Reform der Agrarpolitik vom Juni 2003 ist die so genannte zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik - dazu gehört die Entwicklung des ländlichen Raumes - erweitert worden (um die Unterstützung regionaler Partnerschaften - Regionalmanagement). Ab 2005 werden über die obligatorische Modulation (Kürzung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen) zusätzliche EU-Mittel aus der Markt- und Preispolitik für die ländliche Entwicklung frei. In diesem Zusammenhang wird auch eine Öffnung der ländlichen Entwicklungspolitik auf andere Wirtschaftsbereiche angestrebt. Die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume wird damit nicht mehr ausschließlich auf die Landwirtschaft und den landwirtschaftsnahen Bereich konzentriert sein.

Dieser Entwicklung wurde auf auch Ebene des Bundes und der Länder Rechnung getragen. Am 12. Dezember 2003 hat der PLANAK beschlossen, einen neuen Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ aufzunehmen. Damit wurde eine Abkehr von einer bisher eher sektoral ausgerichteten Förderpolitik hin zu einer Förderpolitik mit integralem Ansatz vollzogen - eine Entwicklung die in Rheinland-Pfalz außerhalb der Förderregelungen schon seit Mitte der 90er Jahre verfolgt wurde.

Mit Blick auf den nächsten Finanzplanungszeitraum der EU (2007 bis 2013) ist dies ein enorm wichtiger Schritt, da damit die Voraussetzungen geschaffen werden, über den derzeitigen Zeitraum hinaus EU-Mittel zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes zu sichern.

Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Vor diesem Hintergrund entwickelt Rheinland-Pfalz auf Basis des GAK-Fördergrundsatzes ein neues Förderinstrument „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.

So werden die Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung einschließlich der Landentwicklungsmoderation, der ländlichen Bodenordnung sowie des freiwilligen Landtauschs / Nutzungstauschs und die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus sowie die Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaus (Förderung von Mauersanierungen und stationären Transporteinrichtungen) wie auch die Förderung der Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich in eine Förderrichtlinie überführt und zu einem integrierten Förderkonzept ausgebaut.

Mit dem neuen Förderinstrument werden wesentliche Elemente des rheinland-pfälzischen Weges zur Entwicklung ländlicher Räume aufgegriffen. Ausgangspunkt dieses Weges waren und sind die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“, die bereits 1995 vom Ministerrat verabschiedet wurden. Mit den Leitlinien wurde zunächst die Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum weiter entwickelt. Um dabei einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen, wurde der Auftrag erteilt, anstelle von kleinräumigen Bodenordnungsverfahren auf Ortsgemeindeebene verstärkt regionale Entwicklungsschwerpunkte zu bilden. Die regionalen Entwicklungsschwerpunkte umfassen naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten. Sie zielen insbesondere darauf ab, umfassende Entwicklungsansätze in einer Region zu erarbeiten und durch den gebündelten und zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Förderinstrumente umzusetzen. Dieser Idee entspricht in dem neuen Förderkonzept die Koppelung der Förderhöhe an die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte. Mit der Differenzierung der Fördersätze wird ein effizienterer Einsatz der Fördermittel erreicht. Gebiete, die über ein entsprechendes integriertes ländliches Entwicklungskonzept verfügen, erhalten eine höhere Förderung.

Die rheinland-pfälzische „**Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**“ besteht aus vier Säulen:

1. Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte,
2. Regionalmanagement
3. ländliche Bodenordnung und
4. sonstige investive Maßnahmen.

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Mit dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) wird die großräumige agrarstrukturelle Entwicklungsplanung alter Prägung weiter entwickelt. Das ILEK verfolgt einen wesentlich breiteren Ansatz als die AEP, deren Schwerpunkt bisher eher auf der Landwirtschaft und der mit der Landwirtschaft verknüpften Sektoren lag. Das ILEK dient der Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der gesamten regionalen Wirtschaft. Damit werden Erfahrungen aufgegriffen, die Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Modellvorhaben in Adenau und Ulmen gemacht hat. Dort wurden ergänzen-

de so genannte regionalwirtschaftliche Untersuchungen in die AEP integriert. Das ILEK soll auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen einer Region

- Entwicklungsziele für die Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele entwickeln und
- erste prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben und umsetzen.

Dabei geht es insbesondere darum, dass Regionen eine auf ihre besondere Situation ausgelegte Entwicklungsstrategie erarbeiten. Die Region ist als Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang definiert.

Dem ohne Zweifel wesentlich breiteren inhaltlichen Ansatz, steht ein stark reduzierter Fördermittelansatz gegenüber. 75 % der entstehenden Kosten können gefördert werden. Der absolute Zuschussbetrag ist aber auf maximal 50.000 EUR begrenzt. Damit wird die Aussagetiefe der alten AEP nicht erreicht werden können.

- o Kreis der Zuwendungsempfänger:
Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen auch berufsständische Einrichtungen der Landwirtschaft. In solche Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein.
- o Zuschusshöhe:
Förderung mit bis zu 75 % der entstehenden Kosten, der Zuschuss ist auf maximal 50.000 EUR begrenzt.
- o Ansprechpartner:
das örtlich zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), zuständig für die Bewilligung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Regionalmanagement

Das Regionalmanagement soll ländliche Entwicklungsprozesse initiieren, organisieren und in der Umsetzungsphase begleiten.

Primär geht es dabei darum, die Bevölkerung und die anderen Akteure in einer Region zu aktivieren. Das endogene Potenzial soll durch Information und Beratung erschlossen werden. Ziel dieses Prozesses ist es, Projekte die der Entwicklung einer Region dienen, zu identifizieren und in ihrer Umsetzung zu begleiten.

Das Regionalmanagement ist aus einer Maßnahme entwickelt worden, die ursprünglich in Rheinland-Pfalz eingeführt wurde. Die Landentwicklungsmoderation bzw. die so genannte Umsetzungsbegleitung von Landentwicklungsprozessen ist ein Instrument, das in Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren erfolgreich in regionalen Entwicklungsschwerpunkten zum Einsatz kommt.

Das Regionalmanagement kann aber nur dann finanziell unterstützt werden, wenn es sich um Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern handelt (in dünnbesiedelten Räumen

mindestens 30.000 Einwohner). Über eine Laufzeit von maximal fünf Jahren können dabei 70 % der im Regionalmanagement entstehenden Kosten gefördert werden.

- Kreis der Zuwendungsempfänger:

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen auch berufsständische Einrichtungen der Landwirtschaft. In solche Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein.

- Zuschusshöhe:

Förderung mit bis zu 70 v.H. der entstehenden Kosten, höchstens aber 50.000 EUR jährlich. Der Zeitraum einer Förderung ist auf drei Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann das Regionalmanagement um maximal zwei Jahre verlängert werden. Der Höchstbetrag der Förderung wird dabei auf 40.000 EUR im vierten und 30.000 EUR im fünften Jahr begrenzt.

- Ansprechpartner:

das örtlich zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), zuständig für die Bewilligung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Ländliche Bodenordnung

Die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes umfassen alle Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie den freiwilligen Nutzungstausch. Dabei stehen die Zusammenlegung der Grundstücke, die Wettbewerbssicherung in Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft und der nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit gleichzeitiger Umsetzung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Ziele im Vordergrund. Gleichzeitig werden die Umsetzung von öffentlichen Verkehrsprojekten (Ortsumgehungsstraßen, überörtliche Straßen, Bahntrassen, ...) und die Umsetzung flächenbeanspruchender Maßnahmen im Dorf durch Flächenmanagement für Straßen, Wege und Plätze unterstützt.

- Kreis der Zuwendungsempfänger:

Teilnehmergemeinschaften, der Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

- Zuschusshöhe:

Förderung zwischen 55 bis 90 % der entstehenden Kosten in Abhängigkeit von der Verfahrensart und der Zielrichtung des Verfahrens (s. Tabelle).

- Ansprechpartner:

das örtlich zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), zuständig für die Bewilligung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Förderung der Flurbereinigung

Jahre	Acker-/Grünland		Weinbau	
	mit ILEK	ohne ILEK	mit ILEK	ohne ILEK
2004 u. 2005	bis zu 85%	bis zu 80%	bis zu 70%	bis zu 65%
2006	bis zu 85%	bis zu 80%	bis zu 65%	bis zu 60%
ab 2007	bis zu 85%	bis zu 75%	bis zu 65%	bis zu 55%

Ausnahme bei Weinbergs- und Acker-/Grünland-Verfahren (bis zu 90 %)

bei besonders umweltschonenden Verfahren,
Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder
Verfahren mit hoher Bedeutung zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Investive Maßnahmen

Die Förderung investiver Maßnahmen muss im Zusammenhang stehen mit landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im ländlichen Raum. Mit eingeschlossen ist dabei die Vorbereitung und Begleitung solcher investiven Maßnahmen. Im Einzelnen gehören dazu:

- Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale.
- Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen.
- Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landwirtschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.
- Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum.
- Stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen.

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen/Bau von Wegen

Dazu gehören dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, die insbesondere der Erschließung landwirtschaftlicher aber auch touristischer Entwicklungspotenziale dienen. Dieses bedeutet eine Ausweitung der bisherigen Wegebauförderung außerhalb der Flurbereinigung. Neben reinen landwirtschaftlichen Wegen, die primär der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen, können nunmehr Rad-, Wanderwege, Schutzhütten oder Bootsanlageplätze gefördert werden. Voraussetzung ist, dass mit diesen Maßnahmen ein zusätzliches Einkommenspotenzial für die Landwirtschaft / den Weinbau erschlossen wird. Ergänzt wird dieses durch ein gezieltes Angebot von Infrastrukturmaßnahmen, die dem Erhalt des Steillagenweinbaus dienen.

Anlage von Schutzpflanzungen

Damit wird erstmalig eine eigenständige Förderung von Maßnahmen möglich, die der Biotopvernetzung dienen.

Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum

Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft können dann gefördert werden, wenn außer Landwirten andere Partner im ländlichen Raum an dieser Maßnahme mitwirken. Darin enthalten ist der Fördertatbestand „Umnutzung der Bausubstanz landwirtschaftlicher Betriebe“.

- Kreis der Zuwendungsempfänger:
Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
- Zuschusshöhe:
Die Höhe der Zuwendung, die für die investiven Maßnahmen gewährt werden können, ist unterschiedlich. Sie variiert in Abhängigkeit von der Person des Zuwendungsempfängers. Die Zuschusshöhe für natürliche Personen bzw. juristische Personen des privaten Rechts beträgt in der Regel 30 %, für Körperschaften 50 %. Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK dienen, können einen um bis zu 5 %-Punkte höheren Fördersatz erhalten (ab 2007: 10 %).
- Ansprechpartner:
das örtlich zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), das auch Bewilligungsbehörde ist, bei Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum die ADD.

Umsetzung bietet Chancen

Bei der Umsetzung des neuen Förderinstrumentes gilt es zunächst Begriffe wie „integriertes ländliches Entwicklungskonzept“ oder „Regionalmanagement“ auszufüllen. Dies mag anfänglich vereinzelt zu Problemen führen.

Die Probleme sollten allerdings nicht als Gefahr verstanden werden. Gerade ILEK und Regionalmanagement bieten eine Chance. Die dort vorhandenen Freiräume sollten genutzt werden, um eine schlüssige Politik für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz für die Zukunft anbieten zu können. Von zentraler Bedeutung ist dabei der integrierte Ansatz der neuen Fördermaßnahme. Gerade im Hinblick auf die absehbare Weiterentwicklung der zweiten Säule der GAP zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume wird diesem Aspekt immer größere Bedeutung zugemessen werden müssen. EU-weit gesehen werden wir für die nächste Finanzplanungsperiode eine Situation haben, die dazu führt, dass weniger Geld auf mehr Schultern (Beitrittsländer) zu verteilen sein wird. Nur dort wo schlüssige ganzheitliche Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes vorhanden sind, besteht die Chance, weiterhin Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes zu erhalten. Dies gilt gleichermaßen für den Einsatz der GAK-Mittel.

Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stand Oktober 2004 (8605 - 4_031 / 4_054 / 4_731)

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen, Zweck, Finanzierungsart

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nummer 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nummer L 160 S. 80) und der Verordnung (EG) Nummer 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsvorschriften zur o. a. Verordnung (EG) Nummer 1257/1999 (ABl. EG Nummer L 153 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nummer 1257/1999 und
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK) beschlossenen gültigen Rahmenplan sowie
- nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält sich vor, Förderungsprioritäten zu setzen und Förderhöhen festzulegen, um eine zielgerichtete Durchführung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Grundlage hierfür ist der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan ZIL.

1.2 Die Förderung umfasst

- 1.2.1 die Erarbeitung integrierter ländlichen Entwicklungskonzepte,
- 1.2.2 die Durchführung eines Regionalmanagements,
- 1.2.3 die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes sowie
- 1.2.4 andere investive Maßnahmen, wie zum Beispiel:
 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
 - der ländliche Wegebau,
 - die Anlage von Schutzpflanzungen,
 - die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern und
 - Infrastrukturmaßnahmen zur Erhaltung des Steillagenweinbaus.

1.3 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Förderung sind die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beitragen.

1.4 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Förderungs Ausschlüsse

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind zu berücksichtigen. Den Grundsätzen der Agenda 21 soll insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten und der Durchführung des Regionalmanagements Rechnung getragen werden.

Insbesondere bei der Förderung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes und des Regionalmanagements gilt es die dort laufenden Prozesse so zu gestalten, dass die daran beteiligten Personen den Blickwinkel der Gleichstellung zwischen Mann und Frau in allen Bereichen und auf allen Ebenen einnehmen.

Die Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten sollen mit den in Nummer 5.1 aufgeführten Maßnahmen gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen, die in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt werden, sofern diese Maßnahme innerhalb der Ortslage vorgesehen ist,
- Betriebskosten,
- Wegebaumaßnahmen von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts.

Zweiter Teil

2 Förderung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Zuwendungsberechtigte

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure nach Nummer 2.5 mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen auch berufsständische Einrichtungen der Landwirtschaft. In solche Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Regionen, die eine auf ihre Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Eine Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang.

2.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 v.H. der entstehenden Kosten gefördert werden; der Zuschuss ist auf maximal 50.000 EUR begrenzt.

Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen - insbesondere agrarstrukturellen - Interesses können durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

2.5 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren.

In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts ist die davon betroffene Bevölkerung und sind die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einzubeziehen. Zu den Akteuren einer Region gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum,
- der Verband der Teilnehmergeinschaften,
- die Träger öffentlicher Belange, sofern diese vom ILEK berührt werden.

Ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte und
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Dritter Teil

3 Förderung des Regionalmanagements

3.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Durchführung eines Regionalmanagements zur Einleitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler und agrarischer Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- Durchführung von Verfahren zum kooperativen Konfliktmanagement.

3.2 Zuwendungsberechtigte

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure nach Nummer 2.5 mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen auch berufsständische Einrichtungen der Landwirtschaft. In diese Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

Die für die Region relevanten Akteure nach Nummer 2.5 sind in geeigneter Weise in die Umsetzung des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind jährlich zu dokumentieren.

Das Regionalmanagement ist mit den Stellen in der Region abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren.

Ein Regionalmanagement kann in größeren Gebieten mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang durchgeführt werden. Die Gebiete können auch mehrere Regionen nach Nummer 2 umfassen und sollen für das Regionalmanagement mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Räumen mit mindestens 30.000 Einwohnern besiedelt sein.

3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Kosten des Regionalmanagements können mit bis zu 70 v.H. der entstehenden Kosten, höchstens aber 50.000 EUR jährlich gefördert werden. Der Zeitraum einer Förderung ist auf drei Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann das Regionalmanagement um maximal zwei Jahre verlängert werden. Der Höchstbetrag der Förderung wird dabei auf 40.000 EUR im vierten und 30.000 EUR im fünften Jahr begrenzt.

3.5 Sonstige Bestimmungen

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann - im Zuge größerer Teilprojekte - stufenweise im Rahmen des Regionalmanagements erfolgen.

Vor Beginn des Regionalmanagements sollen in der Regel durch die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder vergleichbarer Planungen Entwicklungsstrategien für die jeweilige Region erarbeitet werden.

Vierter Teil

4 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

4.1 Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung (mit Ausnahme des Freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG)

4.1.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Die Mittel zur Förderung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) und der Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind.

Ausführungskosten sind Kosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Sonstige Verbindlichkeiten umfassen alle übrigen, der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

Zuwendungsfähig sind die Ausführungskosten, die die Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der besonderen Deckungsmittel (Mehrerlöse nach § 52 Abs. 1 FlurbG, Erlöse nach § 46 Abs. 3 FlurbG, Beiträge nach § 106 FlurbG, Zuschüsse Dritter und Erstattungen) zu tragen hat.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Maßnahmen gewährleistet ist.

Folgende Ausführungskosten je Hektar bearbeiteter Fläche werden als zuwendungsfähig anerkannt:

- In Acker-Grünland-Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG bis zu 2.000 EUR,
- in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG bis zu 1.000 EUR; dies gilt nicht für Weinbergszusammenlegungen,
- in Waldflurbereinigungsverfahren und Waldzusammenlegungsverfahren bis zu 2.000 EUR,

- in Dorfflurbereinigungsverfahren bis zu 5.000 EUR,
- in Weinberg्सflurbereinigungsverfahren und Weinberg्सzusammenlegungsverfahren in Direktzuglagen bis zu 40.000 EUR und in Steillagen bis zu 90.000 EUR.

Eine Überschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ebenfalls gefördert werden können

- der im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführte Erwerb von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege und / oder
- die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Biotopen auf den o. a. erworbenen oder getauschten Grundstücken bis zur Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) und / oder
- anstelle des Landerwerbs die für die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Landes erforderlichen Geldentschädigungen.

4.1.2 Zuwendungsberechtigte

Teilnehnergemeinschaften, der Verband der Teilnehnergemeinschaften Rheinland-Pfalz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

4.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung soll nur angeordnet werden, wenn in einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept oder in einer projektbezogenen Untersuchung ein agrarstruktureller Erfolg, die Umsetzung anderer Infrastrukturmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und eine Verbindung der Bodenordnung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes zu erwarten ist. Bei Bodenordnungsverfahren sind öffentliche und kommunale Vorhaben und Planungen soweit möglich zu berücksichtigen.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1293) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 24 Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nicht gefördert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- die systematische Entwässerung von Ackerland,
- die Entwässerung von Grünland oder Ödland,
- die Umwandlung von Grünland in Acker,
- die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzflächen und
- der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs (Ausnahme: Nummer 4.1.1 erster bis dritter Spiegelstrich).

Nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann gefördert werden:

- die Entwässerung von Ackerland,
- die Beschleunigung des Wasserabflusses im Verfahren,
- die Bodenmelioration oder
- die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren. Die Auswirkungen des Verfahrens auf die Beschleunigung des Wasserabflusses sind in einer Abflussbilanz darzustellen.

Der Bau von Wegen, insbesondere befestigte Wege für mittlere und starke Verkehrsbeanspruchung, ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Es sind die Möglichkeiten umweltschonender Bauweisen zu nutzen.

4.1.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Finanzierung von Vorarbeiten

Zur Finanzierung von Vorarbeiten können ausnahmsweise Zuschüsse bis zu 100 v.H. der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden.

Finanzierung der Acker-Grünlandverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Ab dem 1. Januar 2007 wird der Zuschusssatz auf bis zu 75 v.H. reduziert.

Finanzierung der Weinbergverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Hektar bearbeiteter Fläche gewährt werden. Im Jahr 2006 wird der Zuschusssatz auf bis zu 60 v.H., ab dem Jahr 2007 auf bis zu 55 v.H. reduziert.

Eine Erhöhung des Zuschusses für Acker-Grünlandverfahren und Weinbergverfahren auf bis zu 90 v.H. ist zulässig bei umweltschonenden Verfahren und Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung sowie bei Verfahren, die hohe Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft haben (z. B. Rebflächen in Steilstagen und in Steillagen, die nur im Seilzug bewirtschaftet werden können).

Finanzierung der Waldverfahren

Der Zuschuss beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Ab dem Jahr 2007 wird der Zuschusssatz auf bis zu 75 v.H. reduziert.

Finanzierung von Dorfverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gewährt werden.

Für Gemeinden in regionalen Entwicklungsschwerpunkten oder mit der nach dem regionalen Raumordnungsplan bestehenden Funktionszuweisung L (Landwirtschaft) und für Gemeinden, die in einem Gebiet liegen, für das ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept erstellt wurde, kann der Zuschuss auf bis zu 75 v.H. erhöht werden.

Finanzierung von Bodenordnungsmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten von Bodenordnungsverfahren, in denen Maßnahmen zur Neuausweisung, Sicherung und Wiederherstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, können nach den o. a. Regelungen finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann festsetzen, dass die aus den Kosten für Landespflegemaßnahmen resultierende Eigenleistung in begründeten Fällen bis zu 100 v.H. übernommen wird.

Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durchgeführt werden, können bis zu 100 v.H. mit Zuschüssen finanziert werden.

Durch Zuschüsse bis zu 100 v.H. können gefördert werden

- die Erwerbskosten für Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 erster Spiegelstrich oder
- die für Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 zweiter und dritter Spiegelstrich entstehenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Ausnahmen von der Höhe der o.a. festgelegten Eigenleistung kann das für die Agrarförderung zuständige Ministerium in besonders zu begründenden Fällen zulassen.

Anstelle der Teilnehmergeinschaft kann auch die Gemeinde Eigenleistungen erbringen.

4.2 Förderung des Freiwilligen Landtausches / Freiwilligen Nutzungstausches

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Es können gefördert werden:

- Vorarbeiten,
- Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen,
- Vergütung für Helferinnen und Helfer und Generalpächterinnen und Generalpächter,
- Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung,
- Ausschreibung von Wettbewerben für beispielhafte Maßnahmen und Initiativen im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches.

4.2.2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte sind

- die mit den Vorarbeiten beauftragten Helferinnen und Helfer,
- die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner,
- am freiwilligen Nutzungstausch beteiligte Verpächterinnen und Verpächter sowie Pächterinnen und Pächter,
- selbstwirtschaftende Eigentümerinnen und Eigentümer, die durch die Lage ihrer Grundstücke die Bildung besserer Bewirtschaftungsstrukturen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen,
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise oder andere juristische Personen, wenn sie als Generalpächterinnen oder Generalpächter auftreten.

4.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern und die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt unterstützt wird.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist möglich, wenn dieser durchgeführt wird

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach §§ 103 j und 103 k FlurbG.

Die Pachtdauer in einem freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

Leistungen für eine langfristige Pachtbindung werden dann gewährt, wenn damit eine räumlich zusammenhängende Fläche von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Dauerkulturen von mindestens 0,5 Hektar (im Steillagenweinbau 0,25 Hektar) geschaffen wird. Dabei zählen Eigentumsflächen der Pächterin oder des Pächters mit.

Ausnahmsweise kann von dieser Flächenmindestgröße in offen zu haltenden Tälern, Auen oder vergleichbaren Landschaftsteilen abgewichen werden.

Die Pächterin oder der Pächter darf nicht mit der Verpächterin oder dem Verpächter verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolgerin oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

Leistungen für eine langfristige Pachtbindung dürfen nur an Nichtlandwirte gezahlt werden.

Eine Unterverpachtung ist zulässig, wenn damit eine zusätzliche Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse erreicht wird.

4.2.4 Umfang und Höhe der Förderung

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfanges bis zur Höhe von 1.750 EUR gewährt werden.

Für Aufwendungen der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner beträgt der Zuschuss bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten (jedoch nur bis zu einer Höhe von 600 EUR je Hektar getauschter Fläche).

Der Zuschuss für eine langfristige Pachtbindung beträgt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als zehn Jahren einmalig 200 EUR.

Bei einem freiwilligen Nutzungstausch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren wird der o. a. Zuschuss halbiert.

Die Vergütung für die Helferinnen und Helfer errechnet sich nach einer von dem für die Agrarförderung zuständigen Ministerium vorgegebenen Formel. Von der nach der Formel errechneten Vergütung werden den Helferinnen und Helfern bis zu 80 v. H. als Zuschuss gewährt.

Generalpächterinnen oder Generalpächter können eine einmalige Vergütung in Höhe von 25 EUR je Verpächterin oder Verpächter erhalten.

In einem Gebiet, in dem innerhalb der letzten fünf Jahre ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wurde, wird im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches keine Helfervergütung gewährt.

Für den Wettbewerb nach Nummer 4.2.1 können höchstens insgesamt 5.000 EUR bereitgestellt werden.

4.3 Beitragsübernahme in der Flurbereinigung

4.3.1 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt für die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt Leistungen der nach § 19 FlurbG von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer für verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge.

4.3.2 Zuwendungsberechtigte

- Eigentümerinnen und Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die an einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt sind oder
- selbstwirtschaftende Eigentümerinnen und Eigentümer als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem solchen Verfahren, die durch die Lage ihrer neuen Grundstücke die Bildung zusammenhängender Wirtschaftsflächen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen.

4.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Beitragsleistungen werden übernommen, wenn

- die Verpächterin oder der Verpächter sich durch Vertrag verpflichtet, die Fläche ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs an landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der jeweils geltenden Fassung zu verpachten und
- die verpachtete Fläche zusammen mit der angrenzenden Eigentums- und oder Pachtfläche des bewirtschaftenden Unternehmens eine räumlich zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens fünf Hektar, bei Dauerkulturen mindestens 0,5 Hektar (bei Weinbergssteillagen 0,25 Hektar) aufweist.

Eine Fläche ist als räumlich zusammenhängend anzusehen, wenn sie in einem Arbeitsgang ohne Umweg einheitlich bewirtschaftet werden kann.

Ausnahmen sind wie bei Nummer 4.2.3 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Zuwendungsberechtigte müssen zum Zeitpunkt des Planwunschtermines eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft und strukturverbessernd zu verpachten. Der Antrag auf Beitragsübernahme ist spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung zu stellen. Dem Antrag sind ein Verpachtungskonzept und der Pachtvertrag beizufügen.

Die Pächterin oder der Pächter darf nicht mit der Verpächterin oder dem Verpächter verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolgerin oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

Die Pachtdauer soll mindestens zehn Jahre, bei Dauerkulturen mindestens zwölf Jahre betragen.

4.3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Acker-Grünlandverfahren wird ein einmaliger Zuschuss zur Eigenleistung von 100 EUR je Hektar bearbeiteter landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt.

In Weinbergverfahren beträgt der einmalige Zuschuss zur Eigenleistung 250 EUR je Hektar bearbeiteter Nutzfläche.

Der Betrag darf die im genehmigten Finanzierungsplan je Hektar bearbeiteter Nutzfläche ausgewiesene Eigenleistung nicht überschreiten. Spätere Änderungen des Finanzierungsplanes werden nicht berücksichtigt.

Eine Verrechnung mit den tatsächlich gezahlten Flurbereinigungsbeiträgen findet nicht statt.

Fünfter Teil

5 Förderung anderer investiver Maßnahmen

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 5.1.1 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.
- 5.1.2 Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen.
- 5.1.3 Die Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landwirtschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.
- 5.1.4 Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihre Bausubstanz.

5.1.5 Stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen.

5.2 Zuwendungsberechtigte

Für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 und 5.1.5 sind zuwendungsberechtigt:

- Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. Nr. 1.5 letzter Teilstrich ist zu beachten.

Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.4 sind zuwendungsberechtigt natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 muss auf Dauer gesichert sein.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu wahren.

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung der Anlagen widerrufen wird, falls die geförderten Anlagen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei dem Bau von Wegen oder anderer dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen und bei der Anlage von Schutzpflanzungen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 wird eine Zuwendung gewährt, wenn die zu fördernde Maßnahme in einer Steillage gelegen ist. Steillagen sind Flächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern oder starke Hangneigung erschwert und die Bodenbearbeitung in der Regel nur mit der Hand oder mittels Seilzug möglich ist. Es handelt sich um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 v.H. und mehr beträgt und in denen eine Flurbereinigung nicht erfolgt ist und aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.4 ist ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen. Die Mitgliedschaft in einer Kooperation ist für mindestens fünf Jahre verpflichtend. Gleiches gilt für die regelmäßige Teilnahme an projektbezogenen Qualifikationsmaßnahmen.

Vorhaben nach Nummer 5.1.4 können nicht gefördert werden, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 bis 5.1.3 beträgt die Höhe des Zuschusses bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, ab dem Jahr 2007 wird der Zuschusssatz auf bis zu 45 v.H. reduziert. Ausnahmsweise kann in den Jahren 2004 und 2005 bei Maßnahmen nach der Nummer 5.1.2 in bestimmten von dem für die Agrarförderung zuständigen Ministerium festzulegenden Gebieten der Förderungssatz auf bis zu 55 v.H. erhöht werden.

Bei anderen Zuwendungsberechtigten beträgt der Zuschusssatz bis zu 30 v.H..

Für die Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich kann bei dem begründeten Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Verlagerung des Standortes der Zuschuss ausnahmsweise auf bis zu 80 v.H. angehoben werden.

Die Höhe des Zuschusses bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.4 beträgt bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe des Zuschusses bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen unter 5.000 EUR, bei Mauersanierungen nach Nr. 5.1.5 unter 2.000 EUR werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Sechster Teil

6 Erhöhte Förderung bei der Umsetzung von ILEK

Maßnahmen nach den Nummern 4.1 und 5.1.1 bis 5.1.4, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, können um bis zu 5 %-Punkte gegenüber den Regelförderungssätzen erhöht werden.

Ab dem 1. Januar 2007 können die Förderungssätze für o. a. Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 %-Punkte gegenüber dem dann geltenden Regelförderungssatz erhöht werden.

Vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte können den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt werden. Hierüber entscheidet das für die Agrarförderung zuständige Ministerium.

Siebter Teil

7 Verfahren

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrenrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil I / Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

7.1 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, Regionalmanagement und Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtauschs nach § 103 a Abs. 1 FlurbG.

7.1.1 Zuständig für die Bewilligung der Zuwendung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als obere Flurbereinigungsbehörde (Bewilligungsbehörde).

Zuwendungen sind im Falle des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes und des Regionalmanagements formlos und ansonsten nach besonderem Muster bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7.1.2 Für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des Freiwilligen Landtausches nach § 103 a Abs. 1 FlurbG wird folgendes bestimmt:

7.1.2.1 Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen - mit Ausnahme von Bodenordnungsmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege nach Nummer 4.1.4 - ist der durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigende Finanzierungsplan. Der im erstmals genehmigten Finanzierungsplan für das Verfahren ermittelte Zuwendungssatz ist bei der Verfahrensdurchführung einzuhalten.

7.1.2.2 Grundsätzlich sind die im Finanzierungsplan erfassten Kosten bei Verfahrensdurchführung einzuhalten.

7.1.2.3 Bei Vorarbeiten nach Nummer 4.1.4 ist die Zustimmung des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums erforderlich.

7.1.2.4 Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens nach Teil I Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.

7.1.2.5 Die zuwendungsberechtigte Person oder eine von ihr beauftragte Stelle führt den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis. Die Prüfung des Zwischennachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Den Verwendungsnachweis prüft das jeweils zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) als Flurbereinigungsbehörde (Abweichung von Teil I Nummer 10.1 und Nummer 8 in Verbindung mit Teil I / Anlage 3 -ANBest-P- Nummern 7.9 und 7.10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).

Anstelle von Teil I / Anlage 3 (ANBest-P) Nummer 7.1. zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird bestimmt, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, jedoch spätestens drei Monate vor Erlass der Schlussfeststellung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Der Zwischennachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu führen.

7.2 Freiwilliger Landtausch, freiwilliger Nutzungstausch und Beitragsübernahme

7.2.1 Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren sind die DLR (Bewilligungsbehörde).

Zuwendungen sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde nach vorgegebenem Muster zu beantragen. Antragsvordrucke sind bei den DLR erhältlich. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen.

7.2.2 Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

7.2.2.1 Bei der Förderung der Beitragsübernahme gilt als Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO der geprüfte Antrag.

Die Zuwendungsberechtigten sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendungen und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

7.2.2.2 Eine gleichzeitige Förderung des freiwilligen Nutzungstausches und der Beitragsübernahme nach Nummer 4.3 ist ausgeschlossen.

7.2.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zulassen, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden darf.

7.2.2.4 Zur Durchführung des freiwilligen Landtausches und des freiwilligen Nutzungstausches können von der Bewilligungsbehörde geeignete Stellen oder sachkundige Personen als Helferinnen oder Helfer zugelassen werden.

- 7.3 Förderung anderer investiver Maßnahmen (mit Ausnahme der Nr. 7.4)
- 7.3.1 Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren sind die DLR (Bewilligungsbehörde).
- Zuwendungen sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde nach vorgegebenem Muster zu beantragen. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen.
- 7.3.2 Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:
- 7.3.2.1 Ist der Antragsberechtigte eine Gemeinde ist der Antrag auf Bewilligung über die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde dem DLR unter Verwendung des vorgesehenen Musters vorzulegen. Anträge kreisfreier Städte sind unmittelbar vorzulegen.
- 7.3.2.2 Das DLR führt bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 bis 5.1.3 in der Regel zur Prüfung des Antrags, insbesondere der Fördervoraussetzungen der Maßnahmen sowie der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten einen Ortstermin mit Beteiligung der Antrag stellenden Person, der Kreisverwaltung und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch.
- 7.3.2.3 Unterhält die Zuwendungsberechtigte eine eigene Prüfungseinrichtung (Rechnungsprüfungsamt / Gemeindeprüfungsamt), so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. Eine Belegprüfung durch das DLR findet dann nicht mehr statt.
- 7.4 Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum
- Für die Abwicklung der Maßnahme gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich in Rheinland-Pfalz für die Bereiche „Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen“ und „Direktvermarktung“ vom 30. April 2001 - MinBl. S. 364 -.

Achter Teil

8 Rückforderung von Zuwendungen

- 8.1 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen richten sich nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nummer 817/2004, dem geltenden Landesverwaltungsverfahrenrecht und der Nummer 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).

- 8.2 Die gewährten Zuwendungen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.
- 8.3 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen um den Anteil, der dem Verhältnis der Verwendungszeit zur Bindungsfrist entspricht, soweit hierdurch der angestrebte Förderungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuwendungsberechtigte Person die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich im Übrigen grundsätzlich jedoch nur, wenn die jeweilige Bindungsfrist mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Die Bewilligungsbehörde kann von der Minderung des Rückforderungsanspruchs absehen und die Rückforderung in voller Höhe geltend machen, wenn dies der zuwendungsberechtigten Person nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder im Hinblick auf den Wert der geförderten Maßnahmen zugemutet werden kann.
- 8.5 Die für das Förderverfahren maßgeblichen Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- 8.6 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragten oder in Anspruch genommenen Zuwendungen mit den Förderungsvoraussetzungen im Einklang stehen, so hat die Bewilligungsbehörde der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel als notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).
- 8.7 Die Antrag stellende Person hat die Förderungsbestimmungen und die Rückforderungsbestimmungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
- 8.8 Zuwendungsberechtigte sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.
- 8.9 Es gelten die im Entwicklungsplan ZIL für investive Maßnahmen enthaltenen Sanktionsbestimmungen (Artikel 72 und 73 der Verordnung (EG) Nummer 817/2004).
- 8.10 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, die Bescheinigende Stelle der EAGFL-Zahlstelle Rheinland-Pfalz, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die DLR haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendun-

gen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

Neunter Teil

9 In-Kraft-Treten

9.1.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

9.1.2 Gleichzeitig treten folgende Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben außer Kraft:

- a) Förderung der ländlichen Bodenordnung vom 10. Juli 2002 (8605 - 4031/4_731) - MinBl. S. 484 -,
- b) Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) vom 22. März 1995 (8062 - 50.24) - MinBl. S. 222; 1999 S. 513 -, zuletzt geändert durch VV vom 30. Mai 2002 (MinBl. S. 448).
- d) Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 03. November 1986 (742 - 67.41/00) - MinBl. S. 550; 1987 S. 19; 2002 S. 26 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (MinBl. S. 448),
- e) Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaus vom 08. Oktober 1987 (757-209) - MinBl. S.416; 1997 S. 507 -, zuletzt geändert am 30. Mai 2002 (MinBl. S. 448) und
- f) Förderung der Ausweisung und Erschließung von Standorten für die landwirtschaftliche Tierhaltung im Außenbereich, Rd.Schr. des MWVLW vom 26. Juni 1998 (8605 - 4_650).

9.2 Übergangsbestimmungen

Für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches, die bereits angeordnet sind, gelten die alten Fördersätze weiter, wenn eine Bewilligung von Kassenmitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen bereits erfolgt ist. Ansonsten gelten für alle neuen und für bereits angeordnete Verfahren die Fördersätze des Rahmenplanes 2004 bis 2007.

Für alle anderen Maßnahmen gelten die bei der Bewilligung maßgebenden Förderkonditionen.

Impressum

Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage

Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwvlw.rlp.de

Gestaltung: Kirsten Kaufmann

Ständige Mitarbeiter: Hubert Müllen
Rolf Greib
Reinhard Lichtenthal
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Klaus Wagner
Kirsten Kaufmann

Die Bearbeitung des Projektberichtes und dieses Sonderheftes erfolgte durch eine Arbeitsgruppe mit folgenden Teilnehmern:

Ministerialrat Prof. Lorig (MWVLW)
Ministerialrat Vogelgesang (MWVLW)
Fa. Abresch, Bergfeld und Partner

Abgabe:

1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen

Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt

Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt

Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de